

Rechtsgefühl erfordert und die sich oft nicht nur auf das Häresieverbrechen erstreckt. Der Verfasser bemerkt mit Überraschung, daß sich die Kanonisten dabei ausschließlich an die positiven Rechtssätze der Tradition halten und fast bis zuletzt nicht theologisch oder naturrechtlich argumentieren (S. 143). In dieser Bemerkung liegt sicherlich eine wichtige Feststellung über die Technik der mittelalterlichen Kanonistik. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß das Aufkommen und die fort-dauernde Lebendigkeit der Formel, die die päpstliche Immunität einschränkt, nur auf der Basis eines kräftigen naturrechtlichen Denkens – im christlichen Sinn – möglich war. Erst an der Schwelle des 15. Jhdts. – bei Aegidius de Bellamera – ist in dieser Frage das naturrechtliche Denken derart in das Bewußtsein getreten, daß es in der Argumentation ausdrücklich erscheint. Das geschieht im Zusammenhang mit der Entfaltung der konziliaren Idee (S. 130). In dem Streiflicht, das der Verfasser am Schluß auf die neuzeitliche Entwicklung wirft, wird deutlich, daß erst mit der beginnenden Neuzeit im Rahmen der katholischen Kanonistik eine starrere Haltung zugunsten der päpstlichen Immunität herrschend geworden ist.

*Freiburg i. Br.*

*Rolf Sprandel*

Klaus Ganzer: Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 26). Tübingen (Max Niemeyer) 1963. XXXIV, 217 S., kart. DM 32.–.

Den größten Teil des Buches füllt eine sorgfältige prosopographische Untersuchung der auswärtigen Kardinäle des 11. bis 13. Jhdts. Eines der Ergebnisse dieser Untersuchung ist es, daß in der Literatur zahlreiche Kirchenmänner zu unrecht als auswärtige Kardinäle angesehen werden. In einem 30 Seiten umfassenden Schlußteil zieht der Verfasser gewissermaßen die historischen Folgerungen aus seiner Untersuchung. Worin liegt die Berechtigung, das auswärtige Kardinalat des Hochmittelalters zum Gegenstand einer Monographie zu machen? Wir haben hier ein wichtiges Instrument der Kirchenpolitik und -verwaltung der Päpste vor allem des 12. Jhdts. vor uns. Dem Reformpapsttum diente dieses Instrument, das zugleich mit dem Kardinalskollegium überhaupt entstanden ist, hauptsächlich dazu, die Verbindung zum Reformmönchtum zu stärken. Wichtige auswärtige Reformabte wurden zu Kardinälen erhoben und erfüllten als Legaten usw. für das Papsttum besondere Dienste. Erst seit Alexander III. gibt es auch auswärtige Kardinalbischöfe. Hier ist der Werdegang der Männer meist umgekehrt wie bei den Äbten: Sie waren zuerst Kurienkardinäle und wurden dann auswärtige Bischöfe. Sie gehören also zu der großen Gruppe jener Kardinäle, die von dem Papst auf besonders wichtige auswärtige Posten geschickt werden. Während sie früher regelmäßig dabei ihren Kardinalstitel verloren, behielten sie ihn seit Alexander III. oft bei. Man wird ihr Kardinalat vielleicht nicht wie der Verfasser als ein reines „Ehrenkardinalat“ betrachten, sondern als Ausdruck einer besonderen nicht rechtlichen, aber politischen Bindung der betreffenden Bischöfe an das Papsttum. Die Entwicklung des Kardinalkollegiums im 13. Jhd. führte dazu, daß das auswärtige Kardinalat verschwand, um erst im 15. Jhd. auf völlig neuer Grundlage wieder zu erstehen.

*Freiburg i. Br.*

*Rolf Sprandel*

Hermannus quondam Iudaeus. Opusculum de Conversione sua. Hrsg. v. Gerlinde Niemeyer (= Monumenta Germaniae Historica, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 4). Weimar (Böhlau Nachf.) 1963. VII, 141 S., kart. DM 12.50.

Das kleine Buch des Prämonstratenserpropstes Hermann von Scheda (Diözese Münster) über seine Bekehrung hat seit dem 17. Jhd. viel Beachtung gefunden. Der junge Kölner Jude Judas gibt in Mainz dem Bischof Ekbert von Münster Kredit, auf dessen Rückzahlung er monatelang in des Bischofs Umgebung wartet; hier erfährt er die ersten christlichen Einwirkungen, und nach wechselvollem innerem und äußerem Ringen verläßt er schließlich seine eben erst angetraute Frau, nimmt